

Überarbeitungsdatum 01/09/2023
Inspektion: 5.0
Ersetzt Version vom 06/09/2022



SICHERHEITSDATENBLATT

Glaswolle Dämmstoffe mit ECOSE® Technology

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Annex II, geändert., VERORDNUNG (EU) Nr. 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname Glaswolle Dämmstoffe mit ECOSE® Technology
Produktnummer KI_DP_101
Andere Bezeichnungen Keine

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Wärme- und/oder Schalldämmung für den Einsatz bei :
technischen und industriellen Anwendungen sowie beim Hochbau.
Industriellen Anwendungen (OEM) Industriellen Anwendungen (DAP)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant Fabrikweg 1A
5502 Hunzenschwil
Switzerland

www.knaufinsulation.com
sds@knaufinsulation.com
Region Switzerland
Ansprechpartner für das Land Jörg Kaufmann
Tel: +41 62 889 19 93
joerg.kaufmann@knaufinsulation.com

1.4. Notrufnummer

Notfallrufnummer Tel: +41 62 889 19 93
(Montag - Freitag, 08:00 hrs - 17:00 hrs)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung (EG 1272/2008)

Physikalische Gefahren Nicht klassifiziert
Gesundheitsgefahren Nicht klassifiziert
Umweltgefahren Nicht klassifiziert

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenhinweise Nicht klassifiziert

Die folgenden Sätze und Piktogramme sind auf die Verpackung aufgedruckt



<http://www.knaufinsulation.com/comfort-and-handling>

2.3. Sonstige Gefahren

Spezielle Risiken Nicht anwendbar.

Persistenter, bioakkumulierbarer und Nicht relevant

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Glaswolle		87 - 100%
CAS-Nummer	–	
EG-Nummer	926-099-9	
Reach Registriernummer	2119472313-44-XXXX	
EG-Index-Nummer	650-016-00-2	
Einstufung	Nicht klassifiziert	
Anmerkungen zu denInhaltsstoff (1) 926-099-9 - Glasartige (Silikat-) Kunstfasern mit zufälliger Ausrichtung mit Alkalioxid und Erdalkalioxid (Na ₂ O+K ₂ O+CaO+MgO+BaO)-Gehalt größer 18 Gewichtsprozent, die die Anforderungen der Nota Q der Verordnung Nr. 1272/2008 erfüllen und damit als nicht karzinogen eingestuft sind.		
Bindemittel in Form eines wärmehärtenden inerten Polymers auf Basis pflanzlicher Stärke		0 - 13%
CAS-Nummer	–	
Einstufung	Nicht klassifiziert	

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Sonstige Angaben Mögliche Kaschier- oder Einkapselungsmaterialien: Glasvlies oder Polyesterplatten oder Aluminiumfolie oder Kraftpapier oder eingekapselt in Polyethylen niedriger Dichte (LDPE) und metallisierte LDPE-Folie.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Hals spülen und Staub aus den Atemwegen entfernen.
Verschlucken	Bei versehentlichem Verschlucken, Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.
Hautkontakt	Falls mechanische Reizungen auftreten, die verschmutzte Kleidung ablegen und die Haut vorsichtig mit kaltem Wasser und Seife waschen.
Augenkontakt	Mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser abspülen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information Mineralfasern können bei intensivem Hautkontakt Juckreiz verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Information Falls bei einer der vorstehenden Expositionen anhaltende Nebenwirkungen oder Beschwerden auftreten, einen Arzt konsultieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser, Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Löschpulver.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Allgemeine Information Von den Produkten geht bei der Verwendung keine Brandgefahr aus. Bestimmte Verpackungsmaterialien oder Kaschierungen können jedoch unter Umständen brennbar sein. Verbrennungsprodukte des Materials und der Verpackung – Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und einige Spurengase wie Ammoniak, Stickoxide und flüchtige organische Substanzen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Information Im Falle größerer Brände in schlecht belüfteten Räumen oder mit Verpackungsmaterialien kann u. U. Atemschutz/Atemschutzgerät erforderlich sein.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Bei hohen Staubkonzentrationen die gleiche persönliche Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 aufgeführt verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Nicht relevant

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren Staubsauger oder vor dem Aufkehren mit Sprühnebel anfeuchten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Zum persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8. Zur Müllentsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung Keine besonderen Maßnahmen. Möglichst ein Messer zum Schneiden benutzen. Falls ein elektrisches Werkzeug verwendet wird, muss dieses mit einer leistungsfähigen Luftansaugung ausgestattet sein.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung Um optimale Eigenschaften zu gewährleisten sollte das Produkt nach dem Entfernen oder Öffnen der Verpackung in geschlossenen Räumen gelagert oder abgedeckt werden, so dass das Eindringen von Regenwasser oder Schnee verhindert wird. Die Lagerbedingungen sollten eine stabile Lage der aufgestapelten Produkte gewährleisten und es wird empfohlen die Fifo-Methode ("first in-first out") anzuwenden.

Unverträgliche Materialien Es ist unwahrscheinlich, dass ein bestimmtes Material bzw. eine bestimmte Materialengruppe mit dem Produkt reagiert und zu einer gefährlichen Situation führt.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen Wärme- und/oder Schalldämmung für den Einsatz bei :

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte	Glaswolle
Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): SuvaPro 0.5 Fasern/ml Mineralfasern (künstlich): glaswolle	

Die Expositionsgrenzen wurden durch zahlreiche Behörden ermittelt. Stellen Sie die Grenzwerte fest, die bei Ihnen Anwendung finden

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Keine besonderen Maßnahmen.
Augen-/ Gesichtsschutz	Schutzbrille verwenden, insbesondere bei Überkopfarbeiten. Augenschutz gemäß EN 166 wird empfohlen.
Handschutz	Handschuhe gemäß EN 338 verwenden um Juckreiz zu vermeiden.
Anderer Haut- und Körperschutz	Exponierte Hautbereiche bedecken.
Hygienemaßnahmen	Nach Kontakt mit dem Produkt, Hände mit kaltem Wasser und Seife waschen.
Atemschutz	Es ist empfehlenswert eine Atemschutzmaske gemäß EN 149 FFP1 zu tragen, wenn die Produkte in geschlossenen Räumen oder bei Arbeiten verwendet werden, die zu Staubentwicklung führen können.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Fest. Rollen. Platte. lose Fasern.
Farbe	Braun
Geruch	Nicht relevant
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Nicht relevant
Schmelzpunkt	Nicht relevant
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht relevant
Flammpunkt	Nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht relevant
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht relevant
obere/untere Entzündbarkeits oder Explosionsgrenzen;	Nicht relevant

Dampfdruck	Nicht relevant
Dampfdichte	Nicht relevant
Relative Dichte	9 - 35 kg/m ³
Löslichkeit	Allgemein chemisch inert und gering wasserlöslich.
Zündtemperatur	Nicht relevant
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant
Viskosität	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften	Nicht relevant
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht relevant

9.2. Sonstige Angaben

Entglasungstemperatur	Nicht relevant
Erweichungstemperatur	Nicht relevant
Nenndurchmesser der Fasern.	3 - 5 µm
Längengewichteter mittlerer geometrischer Durchmesser abzüglich der zweifachen Standardabweichung Ausrichtung der Fasern	< 6 µm Zufällig

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine

10.2. Chemische Stabilität

Bindemittel zersetzt sich bei Temperaturen über 200 °C.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine unter normalen Anwendungsbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung über 200 °C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine unter normalen Anwendungsbedingungen.

Durch die Zersetzung des Bindemittels bei Temperaturen über 200 °C können Kohlendioxid und einige Spurengase freierwerden. Die Dauer dieser Freisetzung hängt von der Dicke der Dämmung, dem Bindemittelgehalt und der einwirkenden Temperatur ab.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zu toxikologischen Wirkungen	Durch mechanische Reizung kann der Kontakt von groben Fasern mit Haut, Atemwegen und Augen zu kurzzeitigem Jucken führen.
Allgemeine Information	Klassifizierung gilt nicht für dieses Produkt; in Übereinstimmung mit der europäischen Verordnung 1272/2008, Nota Q.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Allgemeine Toxizität

Dieses Produkt ist aufgrund seiner Zusammensetzung nicht umweltgefährlich für Luft, Wasser oder Boden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inertes anorganisches Produkt mit Bindemittel in Form eines wärmehärtenden, inerten Polymers auf Basis pflanzlicher

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Bioakkumulationspotential

12.4. Mobilität im Boden

Nicht als mobil eingestuft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht relevant

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine(s) bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information

Der Abfallschlüssel gilt nur für Abfallprodukte, die nicht kontaminiert wurden. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

[17 06 04] Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

Verfahren zur Entsorgung

Entsorgung in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen und Verfahren in dem Land, in dem die Verwendung oder Entsorgung erfolgt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Information

Das Produkt ist nicht beschränkt durch internationale Gefahrgut-Transportvorschriften (IMDG, IATA, ADR/RID).

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Keine Transport-Gefahrenkennzeichnung erforderlich.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlicher

Keine

Stoff/Meeresschadstoff

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
SDB-EU-Format gemäß VERORDNUNG 2020/878 DER EU-KOMMISSION

Die am 1. Juni 2007 erlassene europäische Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) verlangt die Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts für gefährliche Stoffe und Mischungen/Zubereitungen.

Mineralwolleprodukte von Knauf Insulation (Platten, Fasermatten oder Rollen) werden als Erzeugnisse im Sinne der REACH definiert und daher besteht keine gesetzliche Vorschrift zur Bereitstellung eines Sicherheitsdatenblatts.

In Übereinstimmung mit der Branchenpraxis und freiwilligen Verpflichtungen hat sich Knauf Insulation entschieden seinen Kunden auch weiterhin die entsprechenden Informationen für die sicheren Handhabung und Verwendung von Mineralwolle über den gesamten Lebenszyklus des Produktes zur Verfügung zu stellen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Artikel nicht zutreffend.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Allgemeine Information

Alle von Knauf Insulation hergestellten Produkte bestehen aus nicht klassifizierten Fasern und sind EUCEB-zertifiziert.

EUCEB, European Certification Board of Mineral Wool Products – www.euceb.org. Das EUCEB-Zertifikat bestätigt, dass die chemische Zusammensetzung der hergestellten Fasern innerhalb der Grenzwerte der Referenzfasern liegt, welche in Übereinstimmung mit den europäischen Protokollen getestet wurden und den in Anmerkung Q der Verordnung (EG) 1272/2008 festgelegten Kriterien für Karzinogenität entsprechen.

Die Mineralwollehersteller verpflichten sich gegenüber dem EUCEB:

- Probenahme- und Analyseberichte bereitzustellen, die von Labors erstellt wurden, die vom EUCEB anerkannt werden und die nachweisen, dass die Fasern eine der vier Freizeichnungsanforderungen erfüllen, die in Anmerkung Q beschrieben werden;
- jede Produktionseinheit zweimal im Jahr von einer unabhängigen, vom EUCEB anerkannten Partei prüfen zu lassen (Probenahme und Übereinstimmung mit der ursprünglichen chemischen Zusammensetzung)

Die Produkte erfüllen die Zertifizierungsanforderungen des europäischen Zertifizierungsverbands für Mineralewolleprodukte (EUCEB). Dies ist am aufgedruckten EUCEB-Logo auf der Verpackung erkennbar.

Weitere Informationen finden sie unter:

www.euceb.org

www.knaufinsulation.com



Änderungsgründe**Inspektion:** 01/09/2023**Ersetzt Version vom** 06/09/2022**Sicherheitsdatenblattnummer** KI_DP_101**Sonstige Angaben** Im Jahr 2001 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) Mineralwollfasern von Gruppe 2B (möglicherweise karzinogen) neu in Gruppe 3 „Nicht klassifizierbar hinsichtlich der Karzinogenität für den Menschen“ eingestuft. (Siehe Monograph Vol. 81, <http://monographs.iarc.fr/>)

Dieses Sicherheitsdatenblatt / Produktdatenblatt stellt keine Arbeitsplatzbeurteilung dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen den Wissenstand über dieses Produkt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments dar. Der Benutzer wird auf mögliche Gefahren hingewiesen, die entstehen können, wenn das Produkt für einen anderen als den vorgesehen Zweck verwendet wird.